(AH615 201212)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (AH500_0_201212)

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3. Versichertes Risiko
- Vorsorgeversicherung
- 5. Leistungen der Versicherung
- 6. Begrenzung der Leistungen
- 7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8. Beginn des Versicherungsschutzes
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13. Beitragsregulierung
- 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16. Dauer und Ende des Vertrages
- 17. Wegfall des versicherten Risikos
- 18. Kündigung nach Beitragsangleichung19. Kündigung nach Versicherungsfall
- Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27. Mitversicherte Personen
- 28. Abtretungsverbot
- 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- Verjährung
- 31. Zuständiges Gericht 32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

> gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder we-
- gen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung:
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktio-nen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik

Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw.

Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungsoder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzuge-kommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden und - soweit vereinbart - 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflich-

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzuge-

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festge-legten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Pro-zesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen 6.7 hat der Versicherungsheimer an den Geschädigten Rentenlizahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haft-pflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsver-
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist:
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommandit-gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder -sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
 - Dieser Ausschluss gilt nicht
 - (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmunger einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten.
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- $\hbox{(1) Abw\"{asser, soweit es sich nicht um h\"{a}usliche Abw\"{asser handelt},} \\$
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3 bleibt unberührt.

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegbenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Versüßerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Ilmstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH501_0_201201)

Die nachfolgenden Abschnitte haben nur Gültigkeit, soweit für diese Risiken im Antrag/Deckungsauftrag oder Angebot Versicherungsschutz vereinbart ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

Die Privat-Haftpflichtversicherung der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe setzt sich aus dem BasisSchutz und aus den Zusatzbausteinen "KomplettSchutz" und "Schlüsselverlust Beruf" zusammen. Versicherungsschutz über die Zusatzbausteine besteht nur, wenn dies ausdrücklich beantragt wurde.

Die Versicherungsbedingungen des BasisSchutzes berücksichtigen die Vorgaben der GDV-Musterbedingungen in vollem Umfang. Die vielen Abweichungen von den GDV-Musterbedingungen, die die NÜRNBERGER Versicherungsgruppe bietet, stellen ausschließlich Verbesserungen zu den GDV-Musterbedingungen dar.

Werden die Versicherungsbedingungen zum BasisSchutz zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gelten diese Versicherungsbedingungen mit Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

Die Einzelheiten zum Baustein KomplettSchutz sind unter Ziff. 10, die zum Baustein Schlüsselverlust Beruf unter Ziff. 11 geregelt.

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- a) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verant-
- wortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, b) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 1.3.2 eines im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses;
- 1.3.3 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses;

- Zu 1.3.1 bis 1.3.3 sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhal-tung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Geh-
- wegen); b) aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Räumen auch zu gewerblichen Zwecken oder einer Wohnung bis zu drei Wohnräumen plus Küche, Bad, WC im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet oder hat die vermietete Wohnung mehr als drei Wohnräume, entfällt
- oder hat die Verlinetete Wohlung nieril als die Wohlhauhe, eindant die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
 c) aus der Vermietung von Garagen;
 d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB); Für An- und Umbauten im oder am selbst bewohnten Einfamilienhaus besteht Versiche-
- rungsschutz ohne Begrenzung der Bausumme; e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft; der auf dem Dach oder am Haus angebrachten Sonnenkollektoren und Solar- und Fotovoltaikanlagen, Antennen, Parabolantenne für den Fernsehempfang (Satellitenschüssel) u. ä.
- 1.3.4 eines im Inland gelegenen selbst bewohnten fest installierten Wohnwagens;

- 1.3.5 von bis zu drei vermieteten im Inland gelegenen Eigentumswohnungen. Wird die Anzahl überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4
- 1.4 als Radfahrer, auch für das Fahren mit einem Pedelec (Fahrräder mit Trethilfe bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung);
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reitund Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden
- 1.8 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde oder Hunde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung be-

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Per-

1.9 Sog. WHG-Restrisiko (Abschnitt G)

Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privatsowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.

Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.
Auf die Kleingebinderegelung wird verwiesen. Dort ist geregelt, dass Kleingebinde bis 50 Liter/kg Inhalt und einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 Liter/kg nicht als Anlage gelten.
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und CKW-haltigen Stoffen) und polychlorierten Biphenylen (PCB). Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3,1 (3) und Ziff. 4 AHB besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Eassungsvermögens is einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge bin. des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hin-

1.10 Anlagenrisiko für Heizöltanks bis 5.000 Liter

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zur Heizung des selbst bewohnten Ein- und Zweifamilienhauses bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung pflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - (Abschnitt H).

1.11 Erläuterung zum Versicherungsschutz und Erweiterungen

1.11.1 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fach-praktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung oder des Studiums. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 EUR.

1.11.2 Tagesmutter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tagesmutter bei unentgeltlicher Tätigkeit und bei entgeltlicher Tätigkeit bis zu einem Jahres-einkommen von 4.800 EUR brutto. Versichert ist dabei die Beaufsichtieinkommen von 4.800 EOR brutto. Versichert ist dabei die Beaufsichtigung von Kindern, die tagsüber zur Betreuung übergeben wurden. Nicht versichert ist die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten u. ä. Wenn das Bruttoeinkommen von 4.800 EUR überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Kein Versicherungsschutz besteht bei einer angestellten nebenberuflichen

1.11.3 Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliches Engagement ohne Be-

zahlung im Sinne von ehrenamtlicher Tätigkeit
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht anlässlich der Freiwilligenarbeit in Vereinen, Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen, sowie freiwilliges bürgerschaftliches Engagement. Voraussetzung ist, dass

diese Tätigkeiten ohne Bezahlung d. h. ehrenamtlich erfolgen.
Kein Versicherungsschutz besteht bei ehrenamtlicher Ausübung öffentlichrechtlicher/hoheitlicher Tätigkeit und wirtschaftlich/sozialer Tätigkeit mit beruflichem Charakter. Kein Versicherungsschutz besteht bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Kein Versicherungsschutz besteht bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Kein Versicherungsschutz besteht bei einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

2. Mitversicherte Personen

Die Mitversicherung richtet sich nach dem im Antrag gewählten Tarif. Im Einzelnen ailt:

2.1 Ehe/Lebenspartnerschaft mit Kind/ern (Familie)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Scheidung, Aufhebung der eingetragenen Lebenspart-nerschaft oder Wegfall der nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sind dem Versicherer zu melden. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebens-partnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.
- 2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspart-nerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schuloder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang - nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen bei volljährigen unverheirateten Kindern

- a) bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen
- freiwilligen zusätzlichen wehrfdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung; b) wenn zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der anschließenden Berufsausbildung eine zusammenhängende und einmalige Wartezeit von einem Jahr liegt; c) wenn zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und dem Beginn einer zweiten Berufsausbildung eine Wartezeit von einem Jahr liegt; d) wenn die Voraussetzungen von 2.1.4 dieser Bedingungen vorliegen.

- 2.1.3 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft (nicht-eingetragener Lebenspartner) und dessen Kinder entsprechend 2.1.2 unter folgenden Voraussetzungen
- a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen jeweils unverheiratet sein.
 b) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Ver-
- sicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Versicherer zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

 Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.4 dieser Bedingungen sinn-
- gemäß.
- gemals. Mitversichert sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften (mitversichert), soweit der Partner dem Versitäten von der Versitäten dem Versitäten von der Versitäten von der Versitäten von der Versitäten von der Versitäten versitäten von der Versitäten versit cherer namentlich benannt worden ist.
- 2.1.4 im Falle ausdrücklicher Vereinbarung des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer im Haushalt lebenden alleinstehenden Angehörigen nach Ziff. 7.5 AHB.

2.2 Alleinerziehende

Es gilt die Mitversicherung nach Ziff. 2.1.2 entsprechend. Kein Versicherungsschutz besteht nach Ziff. 2.1.1 für den auch später hinzukommenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner des Ver-

hinzukonfinierlich Erlegatien bzw. eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers. Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers durch Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den nicht-eingetragenen Lebenspartner. Die Mitversicherung erfordert eine ausgrückliche Versiehberung eine ausdrückliche Vereinbarung

2.3 Ehe/Lebenspartnerschaft ohne Kind/er

Es gilt die Mitversicherung nach Ziff. 2.1.1 und 2.1.3 (ohne mitversicherte Kinder) entsprechend.

Kein Versicherungsschutz besteht nach Ziff. 2.1.2 für auch später hinzukommende Kinder des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Ehegatten bzw. des eingetragenen und nicht eingetragenen Lebenspartners.

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder der nach Ziff. 2.1.1 mitversicherten Personen, z. B. Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den nicht-eingetragenen Lebenspartner. Die Mitversicherung erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung.

Scheidung, Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Wegfall der nicht-eingetragenen Lebenspartnerschaft sind dem Versicherer zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

2.4 Single (ohne Partner und ohne Kind/er)

Kein Versicherungsschutz besteht nach Ziff. 2.1.1 für den auch später hinzukommenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers sowie nach Ziff. 2.1.2 für auch später hinzukommende Kinder.

Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, z. B. durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den nicht-eingetragenen Lebenspartner. Die Mitversicherung erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung.

Zu 2.1 bis 2.4 Mitversichert ist

- a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen nach Ziff. 7.5 AHB.
- b) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- partnerschaft febenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
 c) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach Sozialgesetzbuch VII handelt

3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

3.2.1

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschine, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- e) nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle.

Zu a) bis e):

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2.2

- a) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- b) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und unbemannte Drächen,
 die weder durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers von sog. Sky-Laternen. Hierfür ist der Abschluss einer separaten Luft-Haftpflichtversicherung erforderlich.

3.2.3 Wassersportfahrzeugen inkl. Wind- und Kitesurfbrettern mit Lenk-drachen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

3.2.4 ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

4. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- 4.1 Eingeschlossen ist insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 4.1.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 4.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw.
 Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 4.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1.1 bis 4.1.3 ailt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.1
AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.3 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB für Versicherungsfälle im Ausland.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- 4.4.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 4.4.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 4.4.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- $4.4.4\ \mbox{Bereithaltung}$ fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 4.4.5 Betrieb von Datenbanken.
- 4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 4.5.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 4.5.2 die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 4.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Außerdem gilt:

- 5.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,
- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.
- die bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in Europa für die Dauer von 3 Jahren, im übrigen Ausland für die Dauer von 2 Jahren zurückzuführen sind. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 1.3.1 bis 1.3.3.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Wäh-rungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.2 Für den Einschluss von Mietsachschäden

5.2.1 Beschädigung von Räumen und Gebäuden

- a) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge von Schimmelbildung.

5.2.2 Beschädigung von Mobiliar

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobiliar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Mietsachschäden beträgt innerhalb der

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR. Eingeschlossen sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Mietsachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 10.000 EUR.

- 5.3 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB Haft-pflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 5.4 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder für unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmer besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

- 5.5 Für den Einschluss von Schäden durch deliktsunfähige Kinder
- 5.5.1 Im Rahmen der Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung
- gilt bei Schäden durch deliktsunfähige Kinder folgendes: Bei Schäden bis zur Höhe von 5.000 EUR je Versicherungsfall wird sich der Versicherer, wenn die Haftungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen, nicht auf eine etwaige Deliktsunfähigkeit der nach Ziff. 2.1.2 mitversicherten Kinder berufen.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

- 5.5.2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit
- a) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
- b) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem Aufsichtspflichtigen Schadensersatz verlangen kann.

5.6.1 Erhöhung der Versicherungssummen Abweichend von Ziff. 4.2 AHB wird der Versicherungsschutz auf den Betrag von 3.000.000 EUR pauschal für Personenschaden und Sach-

5.6.2 Ausschluss der Vorsorgeversicherung bei Kampfhunden Für gefährliche Hunde/Kampfhunde gelten Ziff. 3.1 (3) AHB und Ziff. 4 AHB nicht.

6. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 6.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten
- 6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 6.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 6.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 6.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 6.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 6.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 6.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung:
- 6.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheber-rechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 6.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- 6.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 6.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 6.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

7.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestim-

mungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind

7.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

7.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

7.2.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio EUR.

7 2 4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 5.1 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

8. Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen

8.1 Bedingungen und versicherte Personen

8.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung A. Privat-Haftpflichtversicherung und den nachfolgenden Vereinbarungen.

8.1.2 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und 2.4 Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung A. Privat-Haftpflichtversicherung genannten Personen.

- 8.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 8.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 8.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Ziff. 1.1 AHB die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 8.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

8.3 Versicherungsumfang

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

8.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftoflichtansprüche

- 8.4.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- $8.4.2\ \mbox{die}$ von den mitversicherten Personen nach Ziff. $8.1.2\ \mbox{geltend}$ gemacht werden;
- 8.4.3.1 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -;
- 8.4.3.2 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

8.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

8.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

9. Betreiben von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen

9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen mit Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens vom selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus aus.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

- 9.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück unter der Voraussetzung, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.
- 9.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) vom 01.11.2006.
- 9.4 Abweichend von den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen A. Privat-Haftpflichtversicherung findet für das Risiko des Einspeisens von Elektrizität (Produktrisiko) die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) Anwendung.
- 9.5 Es gelten die Versicherungssummen der Privat-Haftpflichtversicherung. Die Versicherungssummen werden im Rahmen dieser Versicherungssummen zur Verfügung gestellt.

10. Erweiterung durch Baustein KomplettSchutz

Der Baustein KomplettSchutz besteht aus den Teilen Forderungsausfalldeckung (10.1), Schlüsselverlust Privat (10.2) und Gefälligkeitsschäden / Nachbarschaftshilfe (10.3).

Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung dieses Bausteins gilt Folgendes:

10.1 Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung hat. D. h. der Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER eine Privat-Haftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hat, wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

10.1.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

10.1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögenesschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

10.1.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat

10.1.1.3 Die Vorsorgeversicherung ist nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung. 10.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

10.1.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden

10.1.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche
- Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

10.1.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

10.1.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

10.1.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

10.1.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

10.1.3.3 Die Versicherungssumme wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung ge-

10.1.3.4 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versiche-

10.1.3.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

10.1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 5.1 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

10.1.5 Ausschlüsse

10.1.5.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amts des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

10.1.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung:
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Finwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht
- oder eingelegt wurden;
 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

10.2 Schlüsselverlust Privat (Schäden durch Verlust privater Schlüssel)

In Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Code-Cards für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern und Eigentumsanlagen, in denen die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers liegt.

seibst bewonnte wonnung des Versicherungsnehmers liegt.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des
Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für
das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls
erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresorund Möbelschlüssel, Briefkastenschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen Kraftfahrzeuge etc.),
 die Haftpflicht aus dem Verlust von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aus dienstlichen/beruflichen Gründen erhalten hat.
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Ein-

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 30.000 EUR.

10.3 Gefälligkeitsschäden/Nachbarschaftshilfe

Bei Schäden bis zur Höhe von 5.000 EUR, bei mehreren Versicherungsfällen im Versicherungsjahr bis insgesamt zu einer Höhe von 10.000 EUR, wird der Versicherer, wenn die Haftungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen, sich nicht auf ein etwaiges Gefälligkeitsverhältnis berufen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird auf die Schaden-ersatzleistung angerechnet. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist.

Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte

11. Erweiterung durch Baustein Schlüsselverlust Beruf

Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung dieses Bausteins gilt folgendes:

In Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Code-Cards für Schließanlagen und Schlösser für Gebäude des Arbeitgebers, die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit übergeben wurden

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresorund Möbelschlüssel, Briefkastenschlüssel, Schlüssel für bewegliche
- Einrichtungen Kraftfahrzeuge etc.), die Haftpflicht aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch)
- Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignis-

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 30.000 EUR.

B. Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (AH502_0_201212)

I. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1. des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von **Grundstücken,** - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden (Umfang siehe C. I. und 11.):
- 2. des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Be-2. des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaft, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten), und aus dem Vorhandensein und der Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser;
- 3. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5. abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaft-pflicht-Basisversicherung.
- Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer
- solchen Anlage ausgehen;
 die durch die beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder La-serstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat

Vertraglich übernommene Haftpflicht

Fingeschlossen ist - abweichend von Ziff 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

II. Nicht versicherte Risiken

- 1. Ausgeschlossen sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen wegen Schaden, die nachweistich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder
- exemplary damages; c) nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

- 2. Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen,
- noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind; b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittel-gesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebenen Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat; c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen
- oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung
- oder Abbrennen von Feuerwerken; d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht selbstständigen
- Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
 e) wegen Bergschäden (i. S. des § 4 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör:
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen:
- g) aus Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschriftsoder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- wegen Schäden an Kommissionswaren die sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder an Sachen, die Gegenstand eines Speditions-, Fracht- oder Lagervertrages mit dem Versicherungsnehmer sind;
- beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegrafen- und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht;
- aus Ansprüchen wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) sowie im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendete Zusatzstoffe (z. B. Filter, etc.). Dies gilt auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren genossen haben
- (sogenannte Passivraucher); k) aus Ansprüchen wegen Schäden, die durch Elektro-Magnetische-Felder (EMF) verursacht werden;
- wegen Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen.
 - Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personen-gruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer und ideo-logischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Be-völkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf
- eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. m)wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau auch bei offener Bauweise;
- n) wegen Schäden aus Infektionen mit den Erregern des Acquired Immune Deficiency Syndrome (AIDS) und deren Folgen;
- aus Besitz oder Betrieb von Rohrleitungen für Benzin, Gas, Öl, Ölprodukten oder sonstigen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebs liegen;
- wegen Schäden aus Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen und Tätigkeiten an/mit diesen, insbesondere wegen Schäden aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 - wegen Schäden aus Planung, Konstruktion, Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
 - Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

III. Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

- 1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauffragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursa-chen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten
- 4. Eine Tätigkeit der in Ziff. 1. und 2. genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt

IV. Luft-/Raumfahrzeuge

- 1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten
- 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen
- oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder

V. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern,
- darf er keinem Land der Parteien angehören.
 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermög-licht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

VI. Nutzung von Internet-Technologien

1. Grundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über die Bestimmungen dieser Ziff. VI.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder anderen Schadprogrammen;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw.
- Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese

Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf han-
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden

- 4. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für dieses versicherte Risiko 100.000 EUR. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.
- 4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziff. 2.5 je Versicherungsfall 100.000 EUR und gleichzeitig für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

- 4.4 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet
- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten:
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Provi-
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken:

- Betrieb von Rechenzenten und Datenbanken;
 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.
- 7. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch
- übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary da-

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

VII. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsoder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Ärbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachende Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig von wem die Schäden verursacht wurden.
- 3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsoder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 4. Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 1. hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 5. Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 1. bis 3. besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

VIII. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
- in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- bei Sprengungen:
- an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR.

C. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (AH507_0_201207)

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung der NÜRNBERGER unterscheidet nach privaten, gewerblichen, gemischt-gewerblichen Risiken und der Haus-Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Ob ein Risiko als privat oder gewerblich anzusehen ist, hängt von der Nutzung ab. Die Vermietung von Wohnungen ist als private Nutzung, und damit als privates Risiko, einzustufen.

Die nachfolgenden Bedingungen sind wie folgt gegliedert

- 1. Gemeinsame Vorschriften für die Versicherung von privaten, gewerblichen, gemischt-gewerblichen Haftpflichtrisiken und für die der Haus-Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern.
- 2. Weitere Einschlüsse bei privaten Haftpflichtrisiken
- 3. Weitere Einschlüsse bei gewerblichen und gemischt-gewerblichen Haftpflichtrisiken
- 4. Ausfalldeckung bei privaten, gewerblichen und gemischt-gewerblichen Haftpflichtrisiken
- 5. Regelungen für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz)
- 1. Gemeinsame Vorschriften für private, gewerbliche, gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken und für die der Haus-Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung meinschaften von Wohnungseigentümern
- 1.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Verwalter oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück Grundstück.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den verwalteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.1.2 Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

1.1.3 Vorsorgeversicherung Abweichend von Ziff. 4 AHB gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

1.2 Mitversicherung/Einschlüsse

1.2.1 Erweiterung des versicherten Risikos

1.2.1.1 Bauherren-Haftpflichtversicherung Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten). Die Höhe der mitversicherten Bausumme, abgestellt auf die veranschlagte Bausumme für alle Bauvorhaben richtet sich nach dem Nettobeitrag für das jeweilige Versicherungsjahr. Es gelten folgende Summen:

Beitrag bis 100 EUR mitversicherte Bausumme bis zu 50.000 EUR von 101 bis 150 EUR von 151 bis 200 EUR bis zu 250.000 EUR bis zu 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR darüber

Wenn der jeweilige Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe (Selbsthilfe bei der Bauausführung nicht aber bei Planung und/oder Bauleitung), sofern die Bauleistungen einen Wert von 40.000 EUR nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Die Einzelheiten zur Mitversicherung der Bauherren-Haftpflichtversicherung sind in E. Bauherren-Haftpflichtversicherung der Besonderen Be-

dingungen und Risikobeschreibungen geregelt.

1.2.1.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.3 AHB die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertrags-partners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Ei-

genschaft.
Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.4 AHB die vertragliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der Gestattungs- und Nutzungsverträge übernommen hat, wenn diese vertragliche Haftpflicht über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht nicht hinausgeht.

1.2.1.3 Mitversicherte Nebenrisiken Mitversichert sind im Rahmen dieses Vertrags - ohne besondere Anzeige - die üblichen Nebenrisiken, sofern sie im Zusammenhang mit den versicherten Objekten stehen, insbesondere aus der Einrichtung oder Unterhaltung von Verwaltungen, Büros, Hauswart- und sonstigen Werkstätten, die für die Unterhaltung und Pflege des versicherten Haus- und Grundbesitzes und der dazugehörigen Gartenanlagen benötigt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind.

1.2.2 Erweiterung des versicherten Personenkreises

1.2.2.1 Für den Versicherungsnehmer tätige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Dies gilt auch für den Zwangsverwalter. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den verwalteten Objekten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschä-

Mitversichert in diesem Umfang ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Firmen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Firmen sowie ihres Per-

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden und Berufskrankheiten, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1,2,2,2 Für den früheren Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel be-

1.2.2.3 Für den Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.5 AHB Haftpflichtansprüche

mitversicherter Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII in dem Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

1.2.2.5 Regressverzicht gegen Angehörige

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressforderungen gegen Angehörige des Versicherungsnehmers oder gegen die mit ihm wirtschaftlich verbundenen Dritten.

1.3 Mitversicherung von Vermögensschäden

1.3.1 Vermögensschäden - Datenschutz

1.3.1 Vermogensschaden - Datenschutz
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im
Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der
Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von
Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche
Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.3.2 Sonstige Vermögensschäden

Die Einzelheiten zur Mitversicherung von sonstigen Vermögensschäden, insbesondere die zu beachtenden Ausschlüsse sind in F. II. der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden geregelt.

1.3.3 Abhandenkommen von Schlüsseln

In Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Schließanlagen und Schlösser, die sich regelmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des

Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust féstgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresorund Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen Kraft-
- die Haftpflicht aus dem Verlust von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aus dienstlichen/beruflichen Gründen erhalten hat,
- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Ein-

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 30.000 EUR.

1.3.4 Abhandenkommen von Sachen von Besuchern

In Ergänzung von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Risiko in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von

Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostharkeiten

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres cherungsfall, 50.000 EUR.

1.4 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.4.1 Ausschluss Kraftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versiche-rungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

1.4.2 Ausschluss Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder be-auftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursa-chen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.4.3 Gemeinsame Bestimmungen

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4.4 Ausnahmen

Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.4.1 und 1.4.2 dieser Bedingungen genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Allgemeine Versicherungs-AG

1.4.5 Mitversicherte Fahrzeuge

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindig-
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchst-geschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern; e) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen motorgetrie-benen Schneeräum- und Straßenkehrmaschinen, Rasenmähern.

- Zu a) bis e):
 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB
 Mitversichert ist das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsbrauchstehtigten gebrauchen darf. Der Versicherungspehrer.
- des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeugslichten versichte verbraucht wird. zeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat

1.4.6 Gelegentliche Überlassung Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der unter 1.4.5 c) und e) dieser Be-dingungen genannten Arbeitsmaschinen an Dritte. Dieser Versiche-rungsschutz bezieht sich nur auf Schäden, die auf fehlerhaft überlassene Arbeitsmaschinen zurückzuführen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Arbeitsmaschinen überlassen wurden (Fahrzeugnutzer). Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht des Fahrzeugführers.

1.5 Luft-/Raumfahrzeuge

1.5.1 Ausschluss Luft-/Raumfahrzeuge Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.5.2 Ausdehnung auf andere Versicherte

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten

1.5.3 Ausdrückliche weitere Ausschlüsse Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftoder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen so-weit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge

1.6 Schusswaffen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition, sowie deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen und Sachen beauftragten Personen, ausgenommen zu Jagdzwecken. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen aus dem erlaubten dienstlichen Besitz und Gebrauch der Waffen.

1.7 Modifizierung der Ausschlüsse der Ziff. 7 AHB

1.7.1 Mietsachschäden

- 1.7.1 Mietsachschäden
 a) Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsandene sewing zu Elektro, und Gesept sten und allen sich daraus
- - tungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen be-
- Glasschaderl, soweit sich der Versicherungshehmer hiergegen besonders versichern kann,
 Schäden infolge von Schimmelbildung.
 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem
 Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).
- d) Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500.000 EUR.

1.7.2 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) in folgendem Umfang:

1.7.2.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

1.7.2.2 Leitungsschäden
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.7.2.3 Unterfangungen, Unterfahrungen Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 7.13 AHB und von Ziff. 7.10 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögens-

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haft-

pflicht-Basisversicherung.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8

AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

1.7.2.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

1.7.2.5 Selbstbeteiligung bei allen Tätigkeitsschäden nach Ziff. 1.7.2 dieser Bedingungen

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

1.7.3 Senkung und Erdrutschungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB und Ziff. 7.10 b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haft-

1.8 Betreiben von Solar- und Fotovoltaik-Anlagen

1.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Sonnenkollektoren, Solar- und Fotovoltaikanlagen, die auf den versicherten Gebäuden angebracht sind, und die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

1.8.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

2. Weitere Einschlüsse bei privaten Haftpflichtrisiken

2.1 Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

2.2 Sog. WHG-Restrisiko (Abschnitt G)

Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privatsowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.

2.3 Anlagenrisiko für Heizöltanks bis 10.000 Liter

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschoffenbet eines Churënsers einzelbigflich den Grundwegers (Courent schaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden)

Es gelten die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - (Abschnitt H).

- 2.4 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 2.4.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2.4.2 Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verord-nungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungs-vertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

.4.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio EUR.

2.4.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3. Weitere Einschlüsse bei gewerblichen und gemischtgewerblichen Haftpflichtrisiken

3.1 Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Ziff. 7.10 b) AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung

3.2 Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Mitversichert ist das allgemeine Umweltrisiko im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und im Umfang dieser Bedingungen auch für Heizöltanks mit insgesamt 10.000 Litern Fassungsvermögen sowie für Kleingebinde bis 240 Liter und einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 Liter.

3.3 Umweltschadens-Basisversicherung

Eingeschlossen ist die Umweltschadens-Basisversicherung (Grunddeckung) nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis).

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR, sofern sich aus dem Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme ergibt.

Falls die Zusatzbausteine 1 und 2 zur Umweltschadens-Basisversicherung vereinbart sind, beträgt hierfür die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung 300.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für die Umweltschadens-Basisversicherung.

4. Ausfall-Deckung (für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem WEG gilt Ziffer 5.5)

4.1 Eingeschlossen ist nach den für diesen Vertrag geltenden Bedingungen - für die Schadenverursachung gelten die Ausschlüsse in Ziff. 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Mieters des versicherten Mietshauses aus der Beschädigung des Mietshauses, von Räumen in der Mietwohnung und von sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen im Mietshaus.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Mieters wegen Schäden an gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Voraussetzung hierfür ist, dass die berechtigte Schadenersatzforderung gegen den schädigenden Mieter nicht durchgesetzt werden kann, weil dieser nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügt oder keine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Rechte aus diesem Vertrag kann der Mieter nicht herleiten.

- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen beson-
- ders versichern kann.
- d) Schäden infolge Schimmelbildung,
- sowie die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Nicht Gegenstand dieser Ausfall-Deckung ist die Vorsorgeversicherung sowie die Vermietung/Verpachtung gewerblicher Risiken.

4.3 Voraussetzungen für die Leistungspflicht

Die Leistungspflicht tritt ein, wenn hinsichtlich der Schadensersatzfor-

- a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtschadens erstritten oder ein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde oder
- b) ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich mit dem Schädiger ge-
- schlossen wurde oder c) ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus der hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch ge-
- 4.4 Die Versicherungssumme für Sachschäden und Mietsachschäden beträgt insgesamt je Versicherungsfall 250.000 EUR und steht im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

4.5 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

4.6 Nicht versicherte Ansprüche

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

5. Regelungen für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem WEG (Wohnungseigentumsgesetz)

5.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5.2 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

5.4 Weitere Einschlüsse

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB -

a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwal-

b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer; gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im

nteresse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Zu a) bis c):

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.5 Ausfall-Deckung für die gesetzliche Haftpflicht des Sondereigentümers bei Schäden am Gemeinschaftseigentum

Eingeschlossen ist nach den für diesen Vertrag geltenden Bedingungen - für die Schadenverursachung gelten die Ausschlüsse in Ziff. 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Sondereigentümers des versicherten Objekts oder dessen Mieters wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum, wenn und soweit die berechtigte Schadensersatzforderung gegen den schädigenden Sondereigentümer/Mieter nicht durchgesetzt werden kann, weil dieser nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügt oder keine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Ausfall-dek-

Rechte aus diesem Vertrag kann der Sondereigentümer/Mieter nicht herleiten

5.5.1 Keine Gültigkeit für die Vorsorgeversicherung

Nicht Gegenstand dieser Ausfall-Deckung ist die Vorsorgeversicherung.

5.5.2 Voraussetzungen für die Leistungspflicht

Die Leistungspflicht tritt ein, wenn hinsichtlich der Schadensersatzfor-

- a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtschadens erstritten oder ein Vollstreckungsbe-
- scheid erlassen wurde oder b) ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich mit dem Schädiger geschlossen wurde oder
- ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus der hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft,

und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch gescheitert ist.

5.5.3 Selbstbehalt

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

5.5.4 Die Versicherungssumme für Sachschäden beträgt insgesamt 250.000 EUR und steht im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

5.5.5 Nicht versicherte Ansprüche

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

D. Tier-Haftpflichtversicherung (AH504_0_201201)

Die Versicherungsbedingungen berücksichtigen die Vorgaben der GDV-Musterbedingungen in vollem Umfang. Die vielen Abweichungen von den GDV-Musterbedingungen, die die NÜRNBERGER Versicherungsgruppe bietet, stellen ausschließlich Verbesserungen zu den GDV-Musterbedingungen dar.

Werden die Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, so gelten diese Versicherungsbedingungen mit Einführung auch für diesen Versicherungsvertrag.

1. Allgemeine Vorschriften für die Haftpflichtversicherung als Tierhalter

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nach Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder von Behörden erlaubten oder nicht erlaubnisbedürftigen Halten der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.2 Neu hinzukommende Tiere

Bei im Laufe des Versicherungsjahres zu dem bisher versicherten Tier neu hinzukommenden weiteren Tieren gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Ziff. 3.1 (2) AHB auch auf diese Erweiterung des Risikos. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, die Änderung mitzuteilen und den entsprechenden neuen Beitrag zu bezahlen. Im Übrigen gilt Ziff. 13 AHB.

1.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers

1.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 1.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten/Versicherungsnehmer oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt

1.4 Luft-/Raumfahrzeuge

- 1.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge

.5 Vorübergehender Auslandsaufenthalt des Tierhalters

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - unter folgenden Vorgaben die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

1.5.1 bei privater Tierhaltung: Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren;

1.5.2 bei gewerblicher Tierhaltung:

Aus Anlass einer vorübergehenden gewerblichen Tätigkeit bis zu einem Jahr im europäischen Ausland. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren.

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Ziff. 7.2 des Umwelthaftpflicht-Modells die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Dünge-

1.5.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6 Vermögensschäden

Die Einzelheiten zur Mitversicherung von Vermögensschäden, insbesondere die zu beachtenden Ausschlüsse sind in F. II. der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden geregelt.

- 1.7 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von veltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 1.7.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestim-
- mungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

1.7.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

1.7.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio EUR.

174 Ausland

1.7.4 AUSIAND

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 1.5 dieser Bedingungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgeetzen ansprüchen zu Start die Pflichten oder Apprüche den

derer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Änsprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2. Spezielle Vorschriften für Hundehalter

- 2.1 Gegenstand der Versicherung
- 2.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden. Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haft-pflicht des Versicherungsnehmers für Welpen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn die Welpen beim durch diesen Vertrag mitversicherten Muttertier bleiben.
- 2.1.2 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversicher
- 2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an anderen Hunden durch ungewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines ungewollten Deckaktes.
- 2.2 Beschädigung von Räumen und Gebäuden durch Hunde
- 2.2.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektround Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 2.2.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 600.000 EUR.
- 2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten von gefährlichen Hunden/Kampfhunden.

Gefährliche Hunde/Kampfhunde im Sinne dieser Bedingungen sind insbesondere Hunde der Rassen oder Gruppen

- Bandog, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, gentinische Dogge
 Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier
 Ca de Bou, Cane Corso, Cane de Presa, Chinesischer Kampfhund
 Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux
 Fila Brasileiro
 Kuba Dogge Alano, American-Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Ar-

- Kuba Dogge Mastino, Mastin de los Pirineos, Mastin (o) Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff
 Per Perro de Canario, Presa ro de Presa Mallorquin, Pit-Bull, Pitbull-
- Terrier
- Römischer Kampfhund
- Staffordshire, Staffordshire Bullterrier, Staffordshire Terrier Tosa, Tosa-Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.

2.3.1 Sofern aufgrund besonderer Umstände und bei Vorlage eines aktuellen Eignungstests eine Versicherung möglich ist, muss dies ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegt sein.

Bei einer solchen ausdrücklichen Mitversicherung von gefährlichen Hunden/Kampfhunden gilt:

Gefährliche Hunde/Kampfhunde sind außerhalb sicher geschlossener Wohnungen oder Räumen oder sicher eingefriedeter, nicht öffentlicher Bereiche/Besitztümer an einem geeigneten Halsband und einer reißfesten Leine zu führen oder zu halten und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb zu versehen. Einer durch Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder durch Behörden auferlegten Halsband-, Leinen- oder Maulkorbpflicht ist nachzukommen.

2.3.2 Ist der Versicherungsfall dadurch eingetreten, dass ein Versicherter einer sich nach Ziff. 2.3.1 ergebenden Pflicht nicht nachgekommen ist, so ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der die Verletzung dieser Pflicht selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von 5.000 EUR von der Versicherungsleistung frei.

2.4 Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der keine eigene Hundehalter-Haftpflichtversicherung hat. D. h. der Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hat, wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

2.4.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

2.4.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritte factstellt und die Dritte seiner Schadenersatzpflichtigen Dritte factstellt und die Dritte seiner Schadenersatzpflichtigen Dritte factstellt und die Dritte seiner Schadenersatzpflichtigen Dritte seiner ten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn

gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

2.4.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Hundehalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbe-sondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden als Tierhüter im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

2.4.2 Nicht versicherte Risiken

2.4.2.1 Die Vorsorgeversicherung ist nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.

2.4.2.2 Nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung sind Flurschäden und Schäden durch ungewollten Deckakt.

2.4.3 Leistungsvoraussetzungen

Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn

2.4.3.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrebublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden

2.4.3.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches
- Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

2.4.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden
und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

2.4.4 Umfang der Forderungsausfalldeckung

2.4.4.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forde-

2.4.4.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2.4.4.3 Die Versicherungssumme wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung gestellt.

2.4.4.4 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz

2.4.4.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

2.4.5 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

2.4.6 Ausschlüsse

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

3. Spezielle Vorschriften für Pferdehalter

3.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reitund Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Tiere zu privaten Zwecken.

Beitragsfrei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versiche-rungsnehmers für Fohlen ab der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn das Fohlen beim durch diesen Vertrag mitversicherten Muttertier bleibt

3.2 Mitversicherte Personen

3.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, sowie der berechtigten Reiter, d. h. soweit das Pferd unentgeltlich überlassen wurde (Fremd-/Gastreiter) und der

3.2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3.2.3 Wegen der gegenseitigen Ansprüche wird auf Ziff. 7.4 AHB hinge-

3.3 Mitversichert ist

3.3.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der privaten Pferdehaltung. Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb u. ä.) und die entgeltliche Überlassung von Pferden an Dritte.

3.3.2 die gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Reiter, soweit die Überlassung des Pferdes unentgeltlich ist (Fremd-/Gastreiter), ferner aus Schäden Dritter bei der Unterbringung, Weide, Fütterung und Pflege (z. B. Beschlagen). Auf die Ausschlüsse nach Ziff. 7.5 und Ziff. 7.6 AHB wird ausdrücklich (nigewiesen. Eine Reitbeteiligung ist keine unentgeltliche Überlassung (siehe hierzu 3.5).

Kein Versicherungsschutz besteht bei gewerblicher Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb u. ä.).

3.3.3 die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von privaten Kutschfahrten, wenn der Pferdehalter selbst die Kutsche lenkt, auch soweit andere Personen mitgenommen werden, sofern dies unentgeltlich erfolgt. Kein Versicherungsschutz besteht für gewerblich oder betrieblich/beruflich durchgeführte Kutschfahrten.

- 3.3.4 die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reitturnieren, Pferderennen oder Schauvorführungen einschließlich der Vorbereitungen
- 3.3.5 die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.
- 3.3.6 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an Stuten und Hengsten durch ungewollten Deckakt. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden als Folge eines ungewollten Deckaktes.
- 3.3.7 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von für die Unterbringung des Pferdes gemieteten unbeweglichen Sachen, z. B. angemietete Pferdebox.
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß

Ausgeschlossen sind Hartpflichtansprüche wegen Abhützung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Mietsachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 5.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

3.4 Forderungsausfalldeckung

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der keine eigene Pferdehalter-Haftpflichtversicherung hat. D. h. de Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER eine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hat, wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

3.4.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

3.4.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 3.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungstellt werden schadenersatzverpflichtung betragtellt werden.

teliweise nicht nachkommen kann, weil die Zanlungs- oder Leistungs-unfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.4.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbe-sondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt

3.4.2 Nicht versicherte Risiken

- 3.4.2.1 Die Vorsorgeversicherung ist nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.
- 3.4.2.2 Nicht Gegenstand der Forderungsausfalldeckung sind Schäden durch Kutschfahrten Dritter, Flurschäden durch den anderen Reiter und Schäden durch ungewollten Deckakt.

3.4.3 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 3.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 3.4.3.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesre-publik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte
- 3.4.3.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

3.4.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatz-pflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausge-händigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3.4.4 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 3.4.4.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 3.4.4.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.4.4.3 Die Versicherungssumme wird innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung gestellt.
- 3.4.4.4 Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherunasschutz
- 3.4.4.5 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu

3.4.5 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

3.4.6 Ausschlüsse

3.4.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amts des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.4.6.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung; Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteili-gungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

3.5 Erweiterung durch Baustein Reitbeteiligung

- 3.5.1 Mitversichert ist im Falle ausdrücklicher Vereinbarung in Erweiterung von 3.3.2 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Reitbeteiligten, wenn folgende Voraussetzungen nacheinander erfüllt sind:
- a)Der Eigentümer des Pferdes gewährt dem Anderen (= Reitbeteiligter) einen Anspruch auf die im wesentlichen freie Nutzung seines Pferdes, im Gegenzug beteiligt sich der Reitbeteiligte an den Unterhaltskosten des Pferdes und/oder kümmert sich um das Pferd, z. B. durch Pflege, Fütterung, Ausreiten u. ä. Miteigentümer können keine Reitbeteiligten
- b)Der Reitbeteiligte muss im Antrag/Versicherungsschein namentlich benannt sein.
- c)Keine Reitbeteiligung in diesem Sinne ist die T\u00e4tigkeit f\u00fcr eine gewerbliche Pferdehaltung (Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb u. \u00e4.).
- 3.5.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an eigenen Sachen des Reitbeteiligten, wie z. B. Reit- und Pferdezubehör.

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung (AH509_0_201201)

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung der NÜRNBERGER unterscheidet, ob das Bauvorhaben später privaten, gewerblichen, gemischt-gewerblichen Zwecken dient.

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung setzt sich aus dem Grundrisiko und aus dem Zusatzbaustein "Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe" zusammen. Versicherungsschutz über den Zusatzbaustein besteht nur, wenn dies ausdrücklich beantragt wurde.

1. Gemeinsame Vorschriften für private, gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr. Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe) an einen Dritten vergeben sind.

1.2 Erweiterung durch den Baustein Bauausführung in Eigenleistung /

Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung dieses Bausteins gilt folgendes:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe (Selbsthilfe bei der Bauausführung).

1.2.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in

Ausführung der Baueigenleistung verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 1.2.2 Haftpflichtansprüche, die einen evtl. bauleitenden Architekten (Baumeister) oder ein am Bau beteiligtes Unternehmen betreffen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 1.2.3 Nicht versichert werden kann Selbsthilfe bei Planung und Baulei-
- 1.3 Mitversicherung/Einschlüsse
- 1.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bau-
- 1.3.2 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB Haft-pflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziff. 7.10 b) AHB bleibt unberührt.
- 1.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 1.5 Mitversicherung von Vermögensschäden
- 1.5.1 Vermögensschäden Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) ÄHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.5.2 Sonstige Vermögensschäden

Die Einzelheiten zur Mitversicherung von Vermögensschäden, insbesondere die zu beachtenden Ausschlüsse sind in F. II. der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden geregelt.

- 1.6 Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänge
- 1.6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungssehutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 1.6.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und

mit mehr als 6 km/n Hochstgeschwindigkeit und seibst fahrende Afbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach mit der Folge, dass eine Krattantzeug-Hartpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

 Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach

ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.

d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

- Zu a) bis d):
 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.
- Mitversichert ist das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht wer-
- den. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem
- unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- 1.7 Allgemeine Vertragsbestimmungen
- 1.7.1 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

1.7.2 Versicherungssummen

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssum-

1.7.3 Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Bausumme. Hierzu zählen die - tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung,

Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabearbeiten).

Bei Erweiterung durch Baustein Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe erfolgt die Beitragsberechnung aus der Einzeladdition der Bausumme ohne Eigenleistung und der Bausumme für Eigenleistung.

1.7.4 Der Versicherungsnehmer hat nach Beendigung der Bauarbeiten die tatsächliche Bausumme bekannt zu geben. Aufgrund dieser Angabe erfolgt dann die endgültige Beitragsberechnung.

2. Nur für private Bauvorhaben

2.1 Mitversichert ist im Umfang von G. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - das sog. Restrisiko.

Allgemeine Versicherungs-AG

2.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2) und Ziff. 7.10 b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrun-und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

- 2.3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 2.3.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

2.3.2 Nicht versichert sind

- a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen. Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseran-
 - lagen ausgehen.
 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- c) Versicherungssumme
 - Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3 Mio EUR
- d) Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsricht-linie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungs-schutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3. Nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben

3.1 Mitversichert ist das allgemeine Umweltrisiko im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung)

3.2 Umweltschadens-Basisversicherung

Eingeschlossen ist die Umweltschadens-Basisversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis).

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR, sofern sich aus dem Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme ergibt.

Falls die Zusatzbausteine 1 und 2 zur Umweltschadens-Basisversicherung vereinbart sind, beträgt hierfür die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung 300.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für die Umweltschadens-Basisversicherung.

3.3 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) in folgendem Um-

3.3.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung

von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von

Fahrzeugen und Containern.

3.3.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich dar-

aus ergebenden Vermögensschäden.
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8
AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen

3.3.3 Unterfangungen, Unterfahrungen

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 7.13 AHB und von Ziff. 7.10 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haft-pflicht-Basisversicherung. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfül-lungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.3.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- a) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- b) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit be-
- c) durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungs-nehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von

Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.
Die Höchstersatzleistung für Tätigkeitsschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3.3.5 Selbstbeteiligung bei allen Tätigkeitsschäden nach 3.3 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

3.4 Senkung und Erdrutschungen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2) und Ziff. 7.10 b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung.

F. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden (AH506_0_012008)

I. Gewerbliche Risiken

1. Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2. Sonstige Vermögensschäden

- 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten
- 2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen:
- 2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- 2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;
- 2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2.3 In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt folgendes:
- 2.3.1 Abweichend von Ziff. 2.2.2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachtlicher Tätigkeit eingeschlossen.

2.3.2 In Ergänzung von Ziff. 2.2.9 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfe-trägern und dgl. ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht not-wendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

II. Private Risiken

1. Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

- 2. Sonstige Vermögensschäden
- 2.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten
- 2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- 2.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- $2.2.2\ aus\ planender,\ beratender,\ bau-\ oder\ montageleitender,\ prüfender\ oder\ gutachterlicher\ Tätigkeit;$
- 2.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung,-wiederherstellung
 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten
- 2.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 2.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;
- 2.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 2.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 2.2.13 aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

G. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - (AH516 0 201101)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme

der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Kleingebinde bis 50 Liter und einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 Liter gelten nicht als Anlage. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und ckwhaltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB - besteht für Anlagen, die über die 50-Liter-Grenze bzw. über die Gesamtmenge von 500 Liter hinausgehen.

2. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschä-

den übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

H. Zusatzbedingungen zur Privat- sowie privaten Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko (AH701 0 201101)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der in Abschnitt A, Ziff. 1.10 bzw. Abschnitt C, Ziff. 2.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung genannten Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- 1.3 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden

Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

3. Rettungskosten

- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssummen nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (Ziff. 1.1 der Zusatzbedingungen) selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

Erläuterungen

- 1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:
- 2.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge
- 2.1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 2.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 2.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für den Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.1.4 Eine Tätigkeit der in 2.1.1 und 2.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.2 Luftfahrzeuge

- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursa-chen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren.
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

- 2.3 Transport durch Abwässer/Verbindung-Vermischung
- 2.3.1 Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 2.3.2 Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit.
- 2.4 Rettungskosten im Sinne von Ziff. 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für

von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers - wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzu-

Spezielle Bedingungen für das Heilwesen (nur für Heil- und Heilnebenberufe) (AH635 0 201212)

A. Berufsbezeichnung

Wie im Antrag bzw. Angebot beschrieben.

B. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vertragsgrundlage

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen sich aus der Berufsbezeichnung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Vertragsgrundlage sind:

- der Antrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversi-
- cherung (AHB),
 die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobe-schreibungen für die Haftpflichtversicherung A., B., C., E. und F. sowie - die folgenden Vereinbarungen mit den dort genannten Bedingungen.

2. Versichertes Risiko

- 2.1 Es gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Masseur, Krankengymnast, Chirogymnast, Krankenpfleger, freie Schwester, Atemtherapeut, Physiotherapeut, medizinischer Bademeister, die er aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf, auch ohne ärztliche Verordnung, versichert; u. a.:
- Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, auch unter Verwendung von Massageapparaten und -ölen;
- Chiro-, Kranken- und Sportgymnastik, Atemtherapie, bzw. -gymnastik, Extensionen:
- Hydro- und elektrotherapeutische Behandlung;
- Feldenkraistherapie;
- Krankenpflege; Besitz und/oder Verwendung von Apparaten und Geräten;
- Massagen und andere Behandlungsmethoden an gesunden Personen aus sportlichen Gründen, zur Körperpflege sowie zu vorbeugenden
- Heilbehandlungen bei Massagen, Packungen, Atem-, Hydro- und Elektrotherapie und anderen Behandlungsmethoden auf ärztliche Verord-
- Verabreichung von Packungen, Bädern, Massagen, Gymnastik, Atemtherapie, Hydro- und Elektrotherapie und anderen Anwendungen, auch ohne ärztliche Verordnung, wenn die Verabfolgung zur Gesundheitserhaltung als vorbeugende kreislaufregulierende Maßnahme, zur Körperpflege oder aus sportlichen Gründen geschieht; Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen;
- Hippotherapie unter Benutzung fremder Pferde; Ausgeschlossen bleiben
- Schäden an den Tieren selbst. Beauftragung fremder Unternehmen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko im Urlaubs- oder Krankheitsfall.
- Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Mitarbeiter;
- medizinische Fußpflege, auch unter Verwendung von Fußpflegegeräten; Fuß- und Beinmassagen, medizinische Fußbäder und -packungen einschließlich der kleinen Chirurgie wie: Nagelbehandlung (Spangenprothetik, Orthonyxie, Schneiden und Entfernen kranker bzw. eitriger
- Nägel), Hornhaut- und Hühneraugenbehandlung; Gesichts- und Körperpflege, Narben- und Aknebehandlung, atrophische Hautbehandlung, Milienentfernung, dekorative Kosmetik usw. Zahnmedizinische Prophylaxe, Zahnmedizinische Fachassistenz und Dentalhygiene (Tätigkeiten als ZMP, ZMF und DH)

Die aufgezählten Berufsbezeichnungen sind neutral und stehen für beide Geschlechter.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Psychologe. Der Versicherungsschutz wird gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden in der Eigenschaft als Diplom-Psychologe.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Vorliegen eines Hochschuldiploms für Psychologie sowie die Ausübung einer freiberuf-

3. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienst- übung). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert;

 b) des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Hilfspersonal einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Per-sonen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4. Kumulklausel

Beruhen Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

C. Zusätzlich versicherte Risiken

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen berufs- oder branchenüblichen Nebenrisiken mitversichert, insbesondere:

1. Ansprüche aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von Grundstücken oder Teilen des Betriebsgrundstücks/Bauherrenhaft-

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen - sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte. Versichert sind jeweils Schäden in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen etc.) gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden ode

Dieser Einschluss gilt auch in Bezug auf den privaten vermieteten Haus-und Grundbesitz der Firmeninhaber und ihrer Ehegatten. Übersteigt die jährliche Mieteinnahme den Betrag von 50.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarender Beitrag zu entrichten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke. Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten. Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 1.000.000 EUR so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarender Beitrag zu entrichten

- 2. aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten im In- und Ausland.
- 3. aus dem behördlich erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personal und Sachen der Praxis beauftragten Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger in Ausübung dienstlicher Verrich-

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Darunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr

4. aus Reklameeinrichtungen (Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.)

5. als Betreiber von Klein-Windkraftanlagen bis 70 kW und/oder Photo-

3. als Betreiber von Kern-Windkrahamiagen bis 70 kW und/oder Priotovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber aus Versorgungsstörungen nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) oder § 18 der Niederspannungsanschluspregerdnung (NAV) schlussverordnung (NAV).

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern). Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

6. als Betreiber von Solarthermie-Anlagen auf eigenen Betriebsgrundstücken.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Warmwasser gegen Entgelt an Mieter oder sonstige Dritte in den aufgeführten Objekten abgegeben wird.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über d Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung/Umwelt-Haftpflichtversicherung.

D. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

1. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der

Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz vor

Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG-).

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden und für Vermögensschäden bei Verletzung des Datenschutzgesetzes beträgt 100.000 EUR und ist auf das Doppelte im Versicherungsjahr begrenzt.

Im Übrigen gelten die in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Dieilsbesophsitigungen für die Ubrigerbergingsparag Absolphit

und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung Abschnitt F (AH502)

2. Nutzung von Internet-Technologien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträgern. Es gilt Abschnitt B, Ziff. VI der in den AHB integrierten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (AH502)

3. Patienten-/Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Entwendung und Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Patienten, ihrer Begleitung und Besucher.

Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen; Kraftfahrzeuge sind in keinem Fall versichert.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme für alle Schäden eines Tages 1.000 EUR, die Gesamtleistung im Versicherungsjahr 10.000 EUR.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung

5. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

6. Auslandsschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- b) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind - ausgenommen die Länder USA auch US-Territorien und Kanada -.

- c) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland - ausgenommen die Länder USA auch US-Territorien und
 - (Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.).

6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durch-

Führung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9

- 6.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 6.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 6.3 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet
- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und
- Gerichtskosten;
 b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 6.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada gilt. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 6.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Abwasserschäden

Abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten durch Abwässer entstehen.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. der Pauschalversicherungssumme 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9. Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - durch Abwasser.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat; von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten
- Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Ge-sellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

10. sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten oder gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn sie auf andere Ursachen als Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat; von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasser-bereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann:
- wegen Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser (siehe jedoch Ziff. 9).

11. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln

Eingeschlossen ist laut Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen und dem Verlust von fremden Schlüsseln, Codekarten, Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen und General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage etc.), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tre-sor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln zu beweglichen

Sachen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf die notwendigen Kosten für die Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Neuanfertigung von Schlüsseln / Codekarten / Transpondern und sonstigen elektronischen Schlüsseln sowie auf die Kosten von 14-tägigen Sicherungsmaßnahmen und einem Objektschutz, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust festgestellt wurde. Statt für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz auch für die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines versicherten Verlustes (z. B. wegen Einbruchs). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversiche-

rungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Tätigkeitsschäden

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz Abweichend von Zin. 7.7 Anb erstreckt sich der Versicherungsschatz auch auf Haftpflichtansprüche für Arbeiten außerhalb der Praxisräume des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dergleichen) entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit be-
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungs-nehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadenversicherungssumme, bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

13. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist abweichend von Ziff. 7.7 AHB die gesetzliche Haft-pflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

14. Strahlenschäden

Abweichend von Ziff. 7.12 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen:
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haft-

pflicht-Basisversicherung. Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden.

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation auftreten.
- b) aus Personenschäden solcher Personen die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laser-
- strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

15. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind in teilweiser Änderung der Ziff. 7.4 (3) AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden

Ersetzt werden Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen.

Kein Ersatz wird geleistet für Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

16. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht wer-

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 16.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 16.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages
- 16.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 16.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:
- gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

16.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA auch US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen

16.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

E. Benachteiligungen (AGG)

Abweichend von Ziff. 7.17 AHB sowie in teilweiser Abweichung von Abschnitt D Ziff. 1 Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, soweit diese Ansprüche aus einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung resultieren, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Be-nachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen der Vertragsbeendigung gemäß Ziff. 23.2 AHB - Rücktritt - sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

Für Auslandsschäden gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB bzw. Abschnitt D Ziff 6 Auslandsschäden - die gesetzliche Haftpflicht des Versiche-rungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versiche-

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z. B. im Zusammen-
- hang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ru-
- hegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und So-

Die Versicherungssumme für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden/-Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

F. Privat-Haftpflichtversicherung für den Inhaber

Versicherungsschutz wird im Umfang der den AHB angefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung - Abschnitt A Privat-Haftpflichtversicherung (inklusive aller Zusatzbausteine) - geboten.

Die Versicherungssummen betragen

10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden 100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssummen

G. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Risikowegfall (z. B. Berufsaufgabe), nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder dem Versicherer), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von drei Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Leistungen resultieren. Für die Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung hat Ziff. 8 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebsund Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung) Gilltigkeit

rung) Gültigkeit.

H. Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung

Versicherungsschutz wird - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gewährt. Es gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebsund Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicheruna).

Mitversichert sind Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von Fettabscheidern ausgehen. Fettabscheider gelten nicht als Abwasseranlagen i. S. v. 2.4 der Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Besondere Vereinbarung zur Vertriebsvereinbarung für Gesundheitsberater:

Nachfolgende Änderungen zu den speziellen Bedingungen für das Heilwesen (AH635) gelten vereinbart:

In Ergänzung zu Abschnitt B, Ziffer 1 gilt die Tätigkeit als Dozent im Rahmen der versicherten Tätigkeit mitversichert.

In Änderung von Abschnitt D, Ziffer 3 gilt:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme für alle Schäden eines Tages 5.000 EUR, begrenzt auf 25.000 EUR im Versicherungsjahr.

In Änderung von Abschnitt D, Ziffer 10 gilt:

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) (AH678_0_201212)

Der Versicherungsschutz für die Umweltschadens-Basisversicherung richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bedingungen

Umfang des Versicherungsschutzes

- Gegenstand der Versicherung
- Risikobearenzuna
- Betriebsstörung Leistungen der Versicherung Versicherte Kosten
- Erhöhungen und Erweiterungen
- Neue Risiken
- Versicherungsfall
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10
- Nicht versicherte Tatbestände Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulklausel
- Nachhaftung 12
- Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- Beginn des Versicherungsschutzes
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger 15 Beitrag
- Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

- Beitragsregulierung
 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- Dauer und Ende des Vertrages
- Wegfall des versicherten Risikos

- Kündigung nach Versicherungsfall Kündigung nach Versicherung versicherter Unternehmen Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von 25. Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31. Mitversicherte Personen
- Abtretungsverbot Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung 33
- Verjährung
- 35. Zuständiges Gericht
- Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers laut Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Um-welthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tä-

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 1.1.4 Abweichend von Ziff. 2.1 und 2.4 besteht für solche Anlagen und Abwasseranlagen Versicherungsschutz, die im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung und der Umwelt-Haftplicht-Basisversicherung explizit mitversichert sind.
- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:
- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchst-
- geschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge aehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrer

laubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Risikobegrenzung

- 2.1 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Allgemeine Versicherungs-AG

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis

oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren

oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umwelt-deliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanie-rungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Be-stellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die ge-bührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten hö-heren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichts-

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 %, max. 500.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die 5.2 für die Sahlerung von Schadigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betrefenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach Ziff. 10.1 oder am Grundwasser nach Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziff. 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 1.1.4 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken nach Ziff. 1.1.1 bis Ziff. 1.1.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft,-oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorge-pflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken nach Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe nach Ziff. 7.4.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 7.3 auf den Betrag von 300.000 EUR im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festge-
- 7.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken nach Ziff. 7.2 bis 7.4 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führer-schein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von
- kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirk-samkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall einge-
- für die Versicherung nach Ziff. 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 für die Versicherung nach Ziff. 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 für die Versicherung nach Ziff. 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten nach (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere

- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet.
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen

dungen nach Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmers

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 %, höchstens jedoch 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziff. 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche,

die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versiche-rungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar-

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngeoder Schädlingsgekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das

auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftoder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftoder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren:
- den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulklausel

11.1 Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstersatzgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten nach Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Ziff. 5 versicherten Kosten 10 %, höchstens jedoch 2.500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten nach Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11.5 Kumulklausel

Beruhen Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- aus gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

dann gilt folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebs-, der Umwelt-Haftplicht-Basisversicherung, der Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadens-Basisversicherung und der Umwelt-Schadensversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus allen Verträgen/Vertragsteilen bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssummen. Eitr die Feststellung der höchsten Versicherungssummen ist der Zeitzunkt

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebs-Haftpflichtversicherung eingetreten ist.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhälnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 1.1.2 und 1.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, nach Ziff. 1.1.1.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche laut nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 1.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätiokeiten im Ausland erfolgen:
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach Ziff. 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/-Beitragszahlung

14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

15.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbe-

Der Versicherungsschutz beginnt auch dann zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn zu Beitragszahlung erst später aufgefordert wird, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 15.1, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten

15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung /Folgebeitrag

16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung

19. Beitragsregulierung

19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder 19.2 Aufgründ der Anderungsmitteilung des Versicherungsheimers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben ingerhalb von zwei Mensten nach Zugang der Mittellung die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21. Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Weafall Kenntnis erlangt.

23. Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadens-Basisversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat.
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an
- ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzei-

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht

keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26. Mehrfachversicherung

 $26.1\ \rm Eine\ Mehrfachversicherung\ liegt\ vor,\ wenn\ das\ Risiko\ in\ mehreren\ Versicherungsverträgen\ versichert\ ist.$

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers ge-schlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der

Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monates erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in die sem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirk-

samwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers

innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Entat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Text-

wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Text-form auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27 4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an
- seine inm nach § 4 Umweitschädensgesetz obliegende information an die zuständige Behörde,
 behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen
- Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheides
- eine gerichtliche Streitverkündung,
 die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versichegen eines Uniweitschadens hat der Versicherungsheimter dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat

bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Fest-stellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31. Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Be-stimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers

33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwen-

34. Verjährung

34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35. Zuständiges Gericht

35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versiche-rungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Ge-richt auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherer den Versichere cherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebsund Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelt-Haftpflicht-Basisversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen. Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässer-

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewasserschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Kleingebinde bis 240 Liter und einem Gesamtfassungsvermögen je Betrieb bis 3.000 Liter sowie Heizöltanks mit insgesamt 10.000 Liter Fassungsvermögen gelten nicht als Anlage. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und klein betrieße Stoffe) und eelvelberierten Richenulen (DCR). ckw-haltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 2.5 bestimmt sind.

3. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist - abweichend von Ziff. 2.6 - versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in

Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwen-Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwehdung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet
- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenein-tritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen

dungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen, die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausge-hender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegen-heit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursäch-

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis 300.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens

jedoch 2.500 EUR, selbst zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbehalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Be-triebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Allgemeine Versicherungs-AG

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beru-

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Ist Versicherungsschutz gem. Ziff. 3 vereinbart, gilt dieser Ausschluss in der Versiche und Versiche

insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche

- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlen-

6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von höher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch

genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftoder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder

der Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Versi-

cherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Sie steht im Rahmen der Versicherungssumme für die Betriebs-Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,

mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen

mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 2.500 EUR, selbst zu

Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versiche-rungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversi-cherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versiche-

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziff. 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 9.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

- 9.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmer und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHR)

- 9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 9.4 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:
- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten:

- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 9.5. Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt - abweichend von Ziff. 7.3 - 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Forum-Shopping-Klausel

(Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

- Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 10.2 Abweichend von Ziff. 6.5 AHB werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:
- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr; Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.



Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) (SHUK020_0_012008)

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Nürnberg (HR B 774).

2. Ansprechpartner im Ausland

entfällt

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG Sitz und Registergericht Nürnberg HR B 774 Aufsichtsrat: Hans-Peter Schmidt (Vorsitzender)

Vorstand: Dr. Armin Zitzmann (Sprecher), Walter Bockshecker, Henning von der Forst,

Dr. Wolf-Rüdiger Knocke, Dr. Hans-Joachim Rauscher, Dr. Werner Rupp

Anschrift: Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Telefon 0911 531-5, Fax 0911 531-3206.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung jedoch nur der Rückversicherung, in der Rechtsschutzversicherung nur der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung mit Auslands-Zivilrechtsschutzversicherung. Die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 13 08, 53003 Bonn.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

entfällt

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigefügt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten

Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für einen Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

entfällt

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

13. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein mit allen Vertragsbestimmungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg

Fax 0911 531-3206

E-Mail: info@nuernberger.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Vertragsbeginn finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

15. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.



Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung entfällt

17. Vertragsklauseln über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Informationen und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0180 4 224424 (T-Home, 20 ct/Anruf aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus den Mobil-

funknetzen können abweichende Preise entstehen.)

Fax: 0180 4 224425

Post: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 4 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.